

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/042/23

öffentlich

1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Welterbestadt Quedlinburg – Digitaler Meldeschein -

Erstellungsdatum: 14.07.2023

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	
05.09.2023	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
12.09.2023	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
20.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
28.09.2023	Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
12.10.2023	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Welterbestadt Quedlinburg einschließlich der Ortsteile Stadt Gernrode und Bad Suderode entsprechend dem Entwurf der Anlage I

Erarbeitet durch:	Fischer, Angela	23.08.23	gez. Fischer
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.2 Steuern	23.08.23	gez. Fischer
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert	23/08/23
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	23.08.23

Sachverhalt:

Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze gemäß § 1 Kommunalabgabengesetz (KVG LSA) in eigener Verantwortung mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Sie haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (§ 98 KVG LSA). Zu diesem Zweck erheben die Gemeinden Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

Gemeinden können gemäß § 9 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) zur Deckung ihres Aufwandes einen Gästebeitrag erheben. Der Aufwand umfasst die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen. Für Zwecke des Tourismus durchgeführte Veranstaltungen sind ebenfalls inbegriffen. Den beitragspflichtigen Personen wird die Möglichkeit eingeräumt, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen.

Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind, können gemäß § 9 Abs. 5 KAG LSA in dem staatlich anerkannten Gemeindegebiet den Gästebeitrag unter der Bezeichnung „Kurtaxe“ erheben.

Die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe trat in der Welterbestadt Quedlinburg am 01.07.2021 in Kraft.

Danach sind abgabepflichtig alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu haben und denen die Möglichkeit der Benutzung der Tourismus-Einrichtungen und der Erholungs- und Kureinrichtungen geboten wird. Dazu gehören auch Nutzer von Campingplätzen und Wohnmobilstellflächen.

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. An- und Abreise rechnen als ein Tag. Die Daten der kurtaxpflichtigen Personen werden bei den Hotels, Pensionen und den Inhabern von Ferienwohnungen erfasst und an die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH gemeldet und dort abgerechnet. Die Gäste füllen hierzu bei der Ankunft in ihrer Unterkunft einen Papier-Meldeschein aus.

Im Zeitalter der Digitalisierung ist diese Verfahrensweise jedoch nicht mehr zeitgemäß. Deshalb soll hier der sogenannte Digitale Meldeschein eingeführt werden. Die Gäste können sich so unabhängig von Zeit und Ort in ihrer Unterkunft über ein elektronisches Formular registrieren. Die Anmeldung in der Rezeption in Papierform ist nicht mehr nötig. Gäste und Gastgeber sind zeitlich nicht mehr so gebunden. Durch die Speicherung im System werden Papier-, Archivierungs- und Entsorgungskosten für die Meldeformulare in Papierform eingespart bzw. reduziert.

Die Gästedaten werden an das Kurtaxensystem digital übermittelt und müssen nicht durch die Mitarbeiter der QTM nochmals manuell erfasst werden.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
freiwillige Aufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		BUst 5.7.3.101.529100	BUst
EUR		EUR 93.800	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
EUR	EUR	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
EUR	EUR	EUR	EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen	Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR		Jahr EUR
	Jahr EUR		Jahr EUR

Anlage:

I. Entwurf der 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Welterbestadt Quedlinburg

Anlagen:

1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Welterbestadt Quedlinburg

Auf Grund der §§ 5 und 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) i.V.m. den §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am folgende erste Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe beschlossen.

§ 1

Die Kurtaxsatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 06.05.2021 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Welterbestadt Quedlinburg und die Ortsteile Stadt Gernrode und Bad Suderode sind als Erholungsort staatlich anerkannt.

2. Der §1 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

3. Der § 3 Abs. 1 Pkt. 2 erhält folgende Fassung:

Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete Person aus familiären und vergleichbaren Gründen besuchen und in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden und dort auch übernachten.

4. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für folgende Personen wird die Kurtaxe aus § 4 und § 5 Abs. 1 um 50 v.H. ermäßigt:

1. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend wenigstens 50 v.H. beträgt und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist.
2. Begleitpersonen von schwerbehinderten Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Meldung der Daten erfolgt digital über das durch die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH benannte Kurbeitragsabrechnungssystem. Ausnahmen können für eine Übergangszeit von 12 Monaten ab Veröffentlichung der Satzung durch die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH auf Antrag genehmigt werden.

§ 2
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Kurtaxsatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 06.05.2021 außer Kraft.

Quedlinburg, den

Frank Ruch
Oberbürgermeister

Siegel